
Verpflichtungserklärung des unmittelbaren Zulieferers gemäß LkSG

Als (künftiger) Vertragspartner der Rhenus Gruppe, bestehend aus der Rhenus SE sowie sämtlichen mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG) verbundenen Unternehmen (jeweils eine „Rhenus Gesellschaft“), verpflichten sich („Vertragspartner“) gegenüber der jeweils vertragsschließenden Rhenus Gesellschaft entsprechend den Vorgaben des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG) wie folgt:

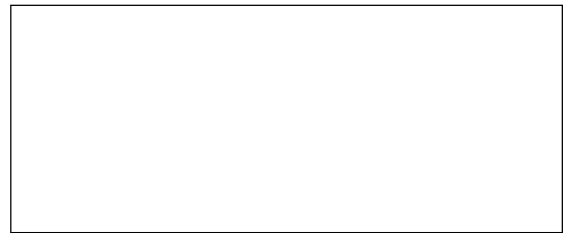
1. Die relevante Rhenus Gesellschaft erwartet, dass der Vertragspartner die in § 2 Abs. 1 LkSG genannten Rechtspositionen achtet und die in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG genannten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern in einer Weise vermeidet, beseitigt, minimiert bzw. den eingetretenen Verletzungen abhilft, wie dies nach den Vorgaben des LkSG von einem gemäß § 1 LkSG pflichtigen Unternehmen verlangt wird. Insofern erwartet die relevante Rhenus Gesellschaft, dass der Vertragspartner, wenn er in den Anwendungsbereich des § 1 LkSG fällt, ein angemessenes Risikomanagement errichtet und die Sorgfaltspflichten gemäß § 3 LkSG wahrnimmt.
Für den Fall, dass der Vertragspartner kein Unternehmen ist, welches selbst oder infolge Zurechnung in den Anwendungsbereich des § 1 LkSG fällt, erwartet die relevante Rhenus Gesellschaft, dass der Vertragspartner die Erwartungen, die aus der Menschenrechtsstrategie der Rhenus SE folgen, einhält und die Einhaltung dieser Vorgaben angemessen entlang der Lieferkette adressiert (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 LkSG). Die in der Lieferantenselbstauskunft dargelegte Menschenrechtsstrategie beinhaltet die Achtung der Rechtsgüter des § 2 Abs. 1 LkSG und Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verbote des § 2 Abs. 2 und 3 LkSG. Allein hierauf errichten sich die Erwartungen nach dieser Verpflichtungserklärung.
2. Der Vertragspartner räumt der relevanten Rhenus Gesellschaft und deren bevollmächtigten Vertretern entsprechend § 6 Abs. 4 Nr. 4 LkSG die Möglichkeit ein, Kontrollen in Form von Auskunftsrechten, Audits und Einsichtnahme in relevante Dokumente des Vertragspartners risikobasiert und angemessen durchzuführen. Dazu kann die relevante Rhenus Gesellschaft nach vorheriger Ankündigung (mindestens 48 h) die Geschäftsräume und Betriebe des Vertragspartners in dessen Begleitung betreten. Der Vertragspartner wird bei den Kontrollmaßnahmen angemessen mitwirken.
3. Der Vertragspartner wird eine schwerwiegende Verletzung, von der er Kenntnis erlangt unverzüglich an die relevante Rhenus Gesellschaft melden, wenn diese Verletzung auf die Lieferbeziehung zur Rhenus Gesellschaft von Einfluss war oder werden wird.
4. Wenn wesentliche konkrete Risiken im eigenen Geschäftsbereich oder bei den Zulieferern bestehen, erklärt sich der Vertragspartner bereit, diese Sachlage und mögliche besondere Präventionsmaßnahmen mit der relevanten Rhenus Gesellschaft zu erörtern, wenn diese wesentlichen konkreten Risiken von Einfluss auf die Lieferbeziehung zur Rhenus Gesellschaft sind.
5. Im Fall von wesentlichen Verletzungen wird der Vertragspartner an den in § 7 Abs. 2 LkSG beschriebenen Maßnahmen, wenn und soweit sie in angemessener Weise von der relevanten Rhenus Gesellschaft verlangt werden, mitwirken.
6. Die Verpflichtungen, die aus dieser Erklärung resultieren sind wesentliche Vertragspflichten im Rahmen der (künftigen) Verträge zwischen der Rhenus Gesellschaft und dem Vertragspartner. Für den Fall der Verletzung dieser Pflichten behält sich die Rhenus Gesellschaft vor, die der Geschäftsbeziehung zugrundeliegenden Verträge nach den geltenden vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen zu kündigen, wenn andere Mittel nicht zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint. Die Verpflichtungserklärung ist unbeschränkt bindend, sobald sie der Rhenus SE als Empfangsvertreter der relevanten Rhenus Gesellschaft als E-Mail, Fax oder auf dem Postweg zugeht. Sie ist auch dann bindend,

wenn dem Vertragspartner eine Annahmeerklärung der relevanten Rhenus Gesellschaft nicht zugeht.

7. Auf diese Erklärung findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Für die Kündigungsoptionen nach dieser Verpflichtungserklärung gilt das Recht des jeweiligen Vertragsverhältnisses, das mit der Kündigung beendet wird.

Datum

Unterschrift vertretungsberechtigter
Person des Vertragspartners

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for a company stamp or seal.

Firmenstempel